



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle
öffentlichen Apotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 01. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19

13. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 01. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen 01.12.2020 tritt die 13. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in Kraft. Danach wird voraussichtlich die 14. CoBeVO folgen und die bis dahin eintretenden Entwicklung berücksichtigen.

Die neue Corona-Schutzverordnung gilt bis einschließlich 20.12.2020. Der Text kann hier abgerufen werden:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/13_CoBeLVO.pdf

Die Maskenpflicht in der Öffentlichkeit wird ausgeweitet. Eine Mund-Nasen-Bedeckung sollte überall da getragen werden, wo Menschen zusammenkommen und der Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Maskenpflicht gilt nun grundsätzlich auch in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr getragen werden, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begehen.

Für öffentliche Apotheken sind nur wenige Änderungen relevant:

Neu bzw. klargestellt ist die Maskenpflicht z.B.

- * in Wartesituationen vor Apotheken,
- * im unmittelbaren Umfeld der Apotheke oder auf Parkplätzen vor der Apotheke.

Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Apotheken, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 Corona-SchV).

Wie viele Personen dürfen in die Apotheke?

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist in Einrichtungen mit einer Größe von bis zu 800 qm – nach wie vor - auf **eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche** begrenzt. Im Geschäft gelten für Kunden das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Im unmittelbaren Umfeld oder auf den Parkplätzen und in Wartesituationen gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

Falls noch nicht geschehen, aktualisieren Sie bitte dringend das Hygienekonzept in Ihrer Apotheke. Ein Hygienekonzept ist in jedem Fall notwendig, um Kontakte auch auf der Arbeit zu vermeiden. Hier sollten konkrete Festlegungen erfolgen, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. einen Abstand von 1,50 m unterschreiten. Sinn dieser Festlegungen, zu denen auch das Lüften gehört, ist es, im Fall der Corona-Infektion einer Mitarbeiterin möglichst sicherzustellen, dass alle anderen Mitarbeiterinnen nicht als Kontaktpersonen der Kategorie I ebenfalls in Quarantäne müssen. Auch wenn die Arbeitsabläufe durch ein konsequentes Hygienekonzept erschwert werden, kann so im Falle einer Corona-Infektion die Quarantäne vieler oder gar aller Mitarbeiterinnen möglicherweise verhindert werden.

Über die Einteilung von **Kontaktpersonen** in bestimmte Risikogruppen, wie sie das örtliche Gesundheitsamt bei einem positiven Corona-Fall in der Apotheke vornehmen würde, können Sie sich auf der Website des RKI informieren:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=A3C7E120B37DE85F74F70CB1595DB479.internet061#doc13516162bodyText8

Bitte halten Sie sich informiert!

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer

P.S.: Bitte lassen Sie uns, soweit noch nicht geschehen, Ihre **E-Mailadresse** an "**geschaefsstelle@lak-rlp.de**" zukommen, damit wir Sie bei künftigen Meldungen zeitnah informieren können.